

# Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 20.12.2007

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

## I

Die Verordnung vom 19. Oktober 1988<sup>1</sup> über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 10a Absatz 3, 10c und 39 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG)<sup>2</sup>  
sowie in Ausführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991<sup>3</sup> über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention),

### *Art. 1 Errichtung neuer Anlagen*

Der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 10a des USG (Prüfung) unterstellt sind Anlagen, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

### *Art. 2 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1</sup> Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang aufgeführt sind, unterliegen der Prüfung, wenn:

- a. die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft, die zu erheblichen zusätzlichen Umweltbelastungen führen können, und

### *Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Bei der Prüfung wird festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen.

---

<sup>1</sup> SR 814.011  
<sup>2</sup> SR 814.01  
<sup>3</sup> SR 0.814.06

### **3. Abschnitt: UVP im grenzüberschreitenden Rahmen**

#### *Art. 6a*

<sup>1</sup> Entscheidet eine Behörde über ein Projekt, das erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen hat, so nimmt sie auch die Pflichten der Schweiz als Ursprungspartei nach der Espoo-Konvention wahr.

<sup>2</sup> Steht fest oder ist zu erwarten, dass die Schweiz von erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen eines ausländischen Projekts betroffen ist, so sind für die Ausübung der Rechte und Pflichten der Schweiz nach der Espoo-Konvention zuständig:

- a. das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Entgegennahme der Benachrichtigung durch ausländische Behörden;
- b. die zuständige Behörde nach Artikel 5 Absatz 1, die für die Bewilligung des Vorhabens in der Schweiz zuständig wäre, für die Wahrnehmung der übrigen Rechte und Pflichten.

#### *Art. 7*                      Pflicht zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts

Wer eine Anlage, die nach dieser Verordnung geprüft werden muss, errichten oder ändern will, muss bei der Projektierung einen Umweltverträglichkeitsbericht über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt (Bericht) erstellen.

#### *Art. 8*                      Voruntersuchung und Pflichtenheft

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller erarbeitet:

- a. eine Voruntersuchung, die aufzeigt, welche Auswirkungen der Anlage die Umwelt voraussichtlich belasten können;
- b. ein Pflichtenheft, das aufzeigt, welche Umweltauswirkungen der Anlage im Bericht untersucht werden müssen und das die vorgesehenen Untersuchungsmethoden sowie den örtlichen und zeitlichen Rahmen für die Untersuchungen nennt.

<sup>2</sup> Der Gesuchsteller legt der zuständigen Behörde Voruntersuchung und Pflichtenheft vor. Diese leitet die Unterlagen an die Umweltschutzfachstelle (Art. 12) weiter, welche dazu Stellung nimmt und den Gesuchsteller berät.

*Art. 8a* Voruntersuchung als Bericht

<sup>1</sup> Werden in der Voruntersuchung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt, so gilt die Voruntersuchung als Bericht.

<sup>2</sup> Für den Inhalt des Berichts gelten die Artikel 9 und 10. Die Behandlungsfristen richten sich nach Artikel 12b.

*Art. 9 Abs. 1 und 4*

<sup>1</sup> Der Bericht muss den Anforderungen von Artikel 10b Absatz 2 USG entsprechen.

<sup>4</sup> Er muss auch darlegen, wie die Umweltabklärungen berücksichtigt sind, die im Rahmen der Raumplanung durchgeführt worden sind.

*Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b sowie Abs. 2*

<sup>1</sup> Für die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht sind als Vollzugshilfe die Richtlinien des BAFU massgebend, wenn:

- b. der Bericht eine Anlage betrifft, zu der nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, oder

<sup>2</sup> In den übrigen Fällen sind für die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht als Vollzugshilfe die Richtlinien der kantonalen Umweltschutzfachstelle massgebend.

*Gliederungstitel vor Art. 12*

### **3. Kapitel: Aufgaben der Umweltschutzfachstellen**

*Art. 12* Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden.

<sup>2</sup> Das BAFU beurteilt die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und den Bericht zu Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden. Es berücksichtigt dabei auch die Stellungnahme des Kantons.

<sup>3</sup> Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, nimmt es gestützt auf die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle summarisch zu Voruntersuchung, Pflichtenheft und Bericht Stellung.

*Art. 12a* Behandlungsfristen für Voruntersuchung und Pflichtenheft

<sup>1</sup> Bei Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden, legt das kantonale Recht die Frist fest, innert der die kantonale Umweltschutzfachstelle zu Voruntersuchung und Pflichtenheft Stellung nimmt.

<sup>2</sup> Bei Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden, nimmt das BAFU zu Voruntersuchung und Pflichtenheft innert zwei Monaten Stellung. Nach Eingang der kantonalen Stellungnahme ist dem BAFU mindestens ein Monat für seine Stellungnahme einzuräumen.

<sup>3</sup> Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, nimmt es zu Voruntersuchung und Pflichtenheft innert zwei Monaten Stellung.

#### *Art. 12b*            Behandlungsfristen für den Bericht

<sup>1</sup> Bei Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden, legt das kantonale Recht die Frist fest, innert der die kantonale Umweltschutzfachstelle zum Bericht Stellung nimmt.

<sup>2</sup> Das BAFU beurteilt innert fünf Monaten die Berichte zu Projekten, die von einer Bundesbehörde geprüft werden. Nach Eingang der kantonalen Stellungnahme sind dem BAFU mindestens zwei Monate für seine Stellungnahme einzuräumen.

<sup>3</sup> Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, beurteilt es innert drei Monaten, ob die geplante Anlage den Vorschriften zum Schutz der Umwelt (Art. 3) entspricht.

#### *Art. 13a*

*Aufgehoben*

#### *Art. 14 Abs. 4*

<sup>4</sup> Bei Projekten, zu denen nach dem Anhang das BAFU anzuhören ist, sorgt die zuständige Behörde dafür, dass das BAFU über den Bericht sowie über die Beurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstelle verfügt.

#### *Art. 17 Bst. a*

Die zuständige Behörde stützt sich bei der Prüfung auf folgende Grundlagen:

- a. Bericht;

#### *Art. 17a*            Bereinigung im Bundesverfahren

Ist die zuständige Bundesbehörde mit der Beurteilung des BAFU im massgeblichen Verfahren nicht einverstanden, so gilt für die Bereinigung Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>4</sup>.

*Art. 20 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde gibt bekannt, wo der Bericht, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle, die Ergebnisse einer allfälligen Anhörung des BAFU sowie der Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, eingesehen werden können. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdelegitimierten nach Artikel 55 und 55f USG.

*Art. 24*            Übergangsbestimmungen

Gesuche, die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt. Auf hängige Beschwerden ist das alte Recht anwendbar.

## II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

## III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

## UVP-Anlagen und massgebliche Verfahren

*Fussnotenbemerkung a, Anlagetypen Nr. 11.4, 12.3, 13.3, 14.2, 14.3 (Fussnotenbemerkung b)*

### **1            Verkehr**

#### **11           Strassenverkehr**

| Nr.  | Anlagetyp <sup>a</sup>                             | Massgebliches Verfahren                |
|------|----------------------------------------------------|----------------------------------------|
| ...  |                                                    |                                        |
| 11.4 | Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |

a) Betrifft das Vorhaben einen mit \*) gekennzeichneten Anlagetyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt angehört werden (Art. 12 Abs. 3).

#### **12           Schienenverkehr**

| Nr.  | Anlagetyp         | Massgebliches Verfahren |
|------|-------------------|-------------------------|
| ...  |                   |                         |
| 12.3 | <i>aufgehoben</i> |                         |

#### **13           Schifffahrt**

| Nr.  | Anlagetyp                                                                                         | Massgebliches Verfahren                |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| ...  |                                                                                                   |                                        |
| 13.3 | Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fliessgewässern | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |

#### **14           Luftfahrt**

| Nr. | Anlagetyp | Massgebliches Verfahren |
|-----|-----------|-------------------------|
| ... |           |                         |

b) Als Flugbewegung zählt jede Landung und jeder Abflug; Durchstartmanöver zählen als zwei Flugbewegungen.

## 2 Energie

### 21 Erzeugung von Energie

| Nr.   | Anlagentyp <sup>a</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Massgebliches Verfahren                                                                                                                                                                                                                                |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ...   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 21.2  | *) Anlagen zur thermischen Energieerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung von <ul style="list-style-type: none"> <li>- mehr als 100 MWth bei fossilen Energieträgern</li> <li>- mehr als 20 MWth bei erneuerbaren Energieträgern</li> <li>- mehr als 20 MWth bei fossilen und erneuerbaren Energieträgern</li> </ul> | Durch das kantonale Recht zu bestimmen                                                                                                                                                                                                                 |
| 21.2a | Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr 5000 t Substrat pro Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                        | Durch das kantonale Recht zu bestimmen                                                                                                                                                                                                                 |
| 21.3  | *) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW                                                                                                                                                                                                                                                | <p><i>Mehrstufige UVP</i></p> <p>1. Stufe:<br/>Konzessionsverfahren<sup>5</sup> (Art. 38 BG vom 22. Dez. 1916<sup>6</sup> über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [WRG] )</p> <p>2. Stufe:<br/>Durch das kantonale Recht zu bestimmen<sup>7</sup></p> |
| ...   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 21.5  | <i>aufgehoben</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                        |
| ...   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 21.7  | <i>aufgehoben</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Durch das kantonale Recht zu bestimmen                                                                                                                                                                                                                 |

<sup>5</sup> Bei Anlagen an internationalen Gewässern: einstufiges Bundesverfahren (Art. 62 Abs. 1 WRG)

<sup>6</sup> SR 721.80

<sup>7</sup> Bei Anlagen an internationalen Gewässern: einstufiges Bundesverfahren (Art. 62 Abs. 1 WRG)



|      |                                                                                                |                                           |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 21.8 | Anlagen zur Nutzung der Wind-<br>energie mit einer installierten<br>Leistung von mehr als 3 MW | Durch das kantonale Recht zu<br>bestimmen |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|

a) Betrifft das Vorhaben einen mit \*) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt angehört werden (Art. 12 Abs. 3).

## 22 Übertragung und Lagerung von Energie

| Nr.  | Anlagentyp        | Massgebliches Verfahren |
|------|-------------------|-------------------------|
| ...  |                   |                         |
| 22.4 | <i>aufgehoben</i> |                         |

Nr. 30.1, 30.2

## 3 Wasserbau

| Nr.  | Anlagentyp                                                                                                                                                                  | Massgebliches Verfahren                |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 30.1 | Werke zur Regulierung des Wasserstandes oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 3 km <sup>2</sup> mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| 30.2 | Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 10 Millionen Franken     | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |

Nr. 40.3, 40.7, 40.8

## 4 Entsorgung

| Nr.  | Anlagentyp        | Massgebliches Verfahren |
|------|-------------------|-------------------------|
| ...  |                   |                         |
| 40.3 | <i>aufgehoben</i> |                         |
| ...  |                   |                         |

|      |                                                                                                   |                                        |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 40.7 | Abfallanlagen:                                                                                    | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
|      | a. Anlagen für die Sortierung und mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr; |                                        |
|      | b. Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t Abfällen pro Jahr;                  |                                        |
|      | c. Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1000 t Abfällen pro Jahr.    |                                        |
| 40.8 | Zwischenlager für mehr als 10 000 t flüssige, feste oder schlammförmige Sonderabfälle             | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |

*Nr. 50.5*

## **5 Militärische Bauten und Anlagen**

| Nr.  | Anlagetyp         | Massgebliches Verfahren |
|------|-------------------|-------------------------|
| ...  |                   |                         |
| 50.5 | <i>aufgehoben</i> |                         |

*Nr. 60.1, 60.2, 60.3, 60.4 und 60.8*

## **6 Sport, Tourismus und Freizeit**

| Nr.  | Anlagetyp                                                                                            | Massgebliches Verfahren                                                        |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 60.1 | Seilbahnen mit Bundeskonzession                                                                      | Plangenehmigung (Art. 3 Abs. 1 Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006 <sup>1</sup> ) |
| 60.2 | Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten | Durch das kantonale Recht zu bestimmen                                         |
| 60.3 | Terrainveränderungen von mehr als 5000 m <sup>2</sup> für Schneesportanlagen                         | Durch das kantonale Recht zu bestimmen                                         |

|      |                                                                                         |                                        |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 60.4 | Beschneigungsanlagen, sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m <sup>2</sup> beträgt | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| ...  |                                                                                         |                                        |
| 60.8 | <i>Bisherige Nr. 60.2</i>                                                               |                                        |

*Fussnotenbemerkung a, Anlagetypen Nr. 70.5, 70.5a, 70.6, 70.6a, 70.10a, 70.10b, 70.13, 70.15*

## **7 Industrielle Betriebe**

| Nr.   | Anlagentyp <sup>a</sup>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Massgebliches Verfahren                |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| ...   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                        |
| 70.5  | Anlagen mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1000 t pro Jahr zur Synthese von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- organischen Grundchemikalien</li> <li>- anorganischen Grundchemikalien oder</li> <li>- phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln</li> </ul> | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| 70.5a | Anlagen zur Synthese in industriellem Umfang von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Biozide oder</li> <li>- Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens</li> </ul>                                                                              | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| 70.6  | Anlagen mit mehr als 5000 m <sup>2</sup> Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr für die Verarbeitung von chemischen Zwischenerzeugnissen und Chemikalien                                                                                                                                           | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |

|        |                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 70.6a  | Industrielle Anlagen für die Verarbeitung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzenschutzmitteln und Bioziden</li> <li>- pharmazeutischen Erzeugnissen oder</li> <li>- Farben, Anstrichmitteln, Elastomeren oder Peroxiden</li> </ul> | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| ...    |                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |
| 70.10a | Betonwerke mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr                                                                                                                                                                           | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| 70.10b | Belagswerke mit einer Behandlungskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr                                                                                                                                                                          | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| ...    |                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |
| 70.13  | <i>aufgehoben</i>                                                                                                                                                                                                                                  |                                        |
| ...    |                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |
| 70.15  | <i>aufgehoben</i>                                                                                                                                                                                                                                  |                                        |

a) Betrifft das Vorhaben einen mit \*) gekennzeichneten Anlagentyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt angehört werden (Art. 12 Abs. 3).

Nr. 80.1, 80.2, 80.4, 80.5, 80.6, 80.9

## 8 Andere Anlagen

| Nr.  | Anlagentyp                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Massgebliches Verfahren                |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 80.1 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtmeliorationen von mehr als 400 ha</li> <li>- Gesamtmeliorationen mit Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder Terrainveränderungen von mehr als 5 ha oder</li> <li>- Landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha</li> </ul> | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| 80.2 | Forstliche Erschliessungsprojekte von mehr als 400 ha                                                                                                                                                                                                                                                                              | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| ...  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |

|      |                                                                                                                                                                    |                                        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 80.4 | Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| 80.5 | Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7'500 m <sup>2</sup>                                                                          | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| 80.6 | Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m <sup>2</sup> oder einem Lagervolumen von mehr als 120 000 m <sup>3</sup>       | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |
| ...  |                                                                                                                                                                    |                                        |
| 80.9 | Baumschulen mit einer Fläche von mehr als 100 000 m <sup>2</sup> und Gewächshäuser mit einer Gesamtfläche von mehr als 20 000 m <sup>2</sup>                       | Durch das kantonale Recht zu bestimmen |

---